

Archiv: Jahresaktualisierung 2023



Info:

Die Jahresaktualisierung wird mit Programmversion **6742** Anfang **Januar 2023** zur Verfügung gestellt.

Mit dieser Version sind Abrechnungen für das neue Jahr möglich. Außerdem sind die neuen Sozialversicherungswerte sowie der steuerliche Programmablaufplan enthalten.

Besondere Neuerungen wie die **Unternehmensnummer** und unterjährig eingeflossene Funktionen wie **BEEG** und **ZUZA** werden zusätzlich herausgehoben auf dieser Seite vorgestellt.

Anfang **Januar 2023** möchten wir Sie auch gerne in einem **Webinar** für Anwenderinnen und Anwender der **microtech Lohnbuchhaltung** persönlich über die Inhalte der Jahresaktualisierung informieren.

Weitere Informationen zum Webinar und die Anmeldung finden Sie im Service-Portal.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Informationen
 - 1.1. Empfohlenes Vorgehen für Lohnanwender
 - Prüfen, ob V23 aktiviert ist
 - Einspielen der Jahresaktualisierung: Gehen Sie am Server als Supervisor wie folgt vor
 - Nach Installation der Jahresaktualisierung über Mindestversion 6742
 - 1.2. Empfohlenes Vorgehen für FiBu-Anwender
 - Prüfen, ob V23 aktiviert ist
 - Einspielen der Jahresaktualisierung: Gehen Sie am Server als Supervisor wie folgt vor
 - 1.3. Systemvorgaben zur Nettolohnberechnung 2023
- 2. Lohnbuchhaltung: Wichtige Änderungen
 - 2.1 Unternehmensnummer
 - Wichtige Informationen zur Unternehmensnummer
 - Unternehmensnummer in Betriebsstätte (Parameter) hinterlegen (BG-Vorgaben)
 - Wichtige Informationen zur Unternehmensnummer
 - Wichtige Unterscheidung: Unternehmensnummer vs. Unternehmernummer
 - Maschinelle Umstellung über Stammdatenabruf
 - Bereiche in denen die Mitgliedsnummer benötigt wird
 - 2.2 Unterjährig in Lohnbuchhaltung eingeflossene Funktionen
 - 2.2.1 Änderungen im Übergangsbereich
 - 2.2.2 Schnittstellen: BEEG / ZUZA (über RV-BEA-Assistent)
 - 2.2.2.1 BEEG - Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
 - 2.2.2.2 ZUZA: Befreiung von Zuzahlung in Hinblick auf den Erhalt von Rehabilitationsmaßnahmen
 - 2.3 Geänderte Formate zum Jahreswechsel

1. Allgemeine Informationen

1.1. Empfohlenes Vorgehen für Lohnanwender

Eine detaillierte Beschreibung zu den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss (inklusive Checkliste) stellen wir Ihnen Ihnen in der Hilfe unter [Jahresabschluss Lohn](#) zur Verfügung. Ein Ausdruck des Dokumentes kann hilfreich sein.



Beachten Sie:

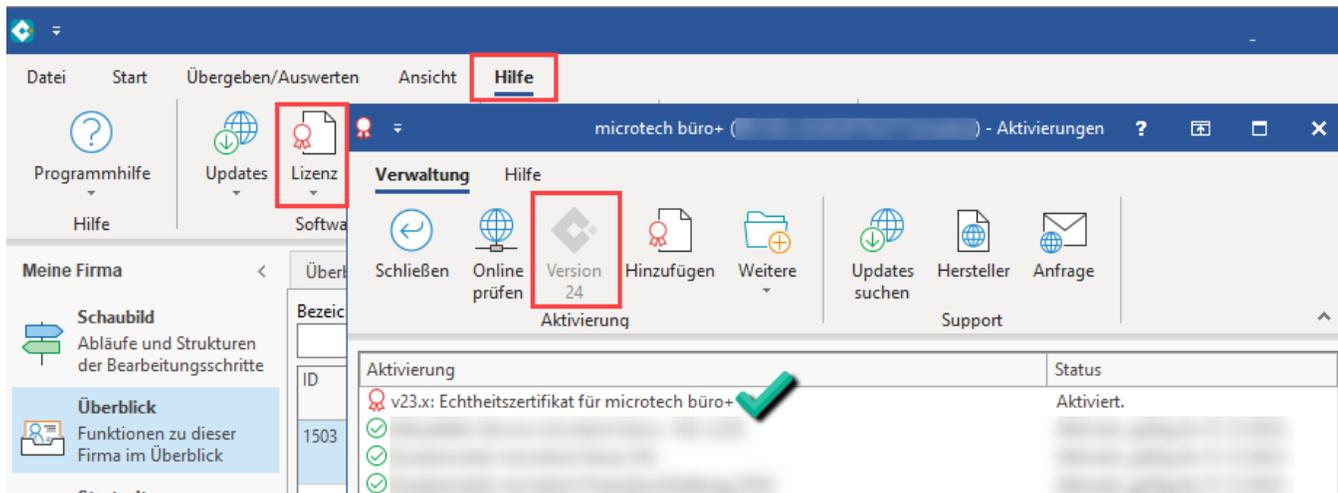
Voraussetzung für die Durchführung des Jahresabschlusses ist, dass die Erfassung für die Lohn- und Gehaltsabrechnung Dezember 2022 abgeschlossen ist und alle Drucke und sonstigen Auswertungen erledigt wurden.

Prüfen, ob V23 aktiviert ist

- Sollten Sie noch nicht die V23 wie im Service-Portal beschrieben (<https://portal.microtech.de/aktuelles/657-aktivierung-ihrer-version-23>) aktiviert haben, so führen Sie zunächst diesen Schritt vor Installation des Updates aus.
- Sofern Sie die V23 bereits aktiviert haben, wird Ihnen unter Registerkarte: HILFE - LIZENZ das "**v23.x: Echtheitszertifikat für microtech büro+**" angezeigt. Zusätzlich sehen Sie eine graue Schaltfläche: "Version 24", die anzeigt, dass Version 23 aktiviert ist. Ist dies bei Ihnen der Fall, so kontrollieren Sie, ob Sie Mindestversion **6742** installiert haben, in welcher die Jahresaktualisierung enthalten ist.

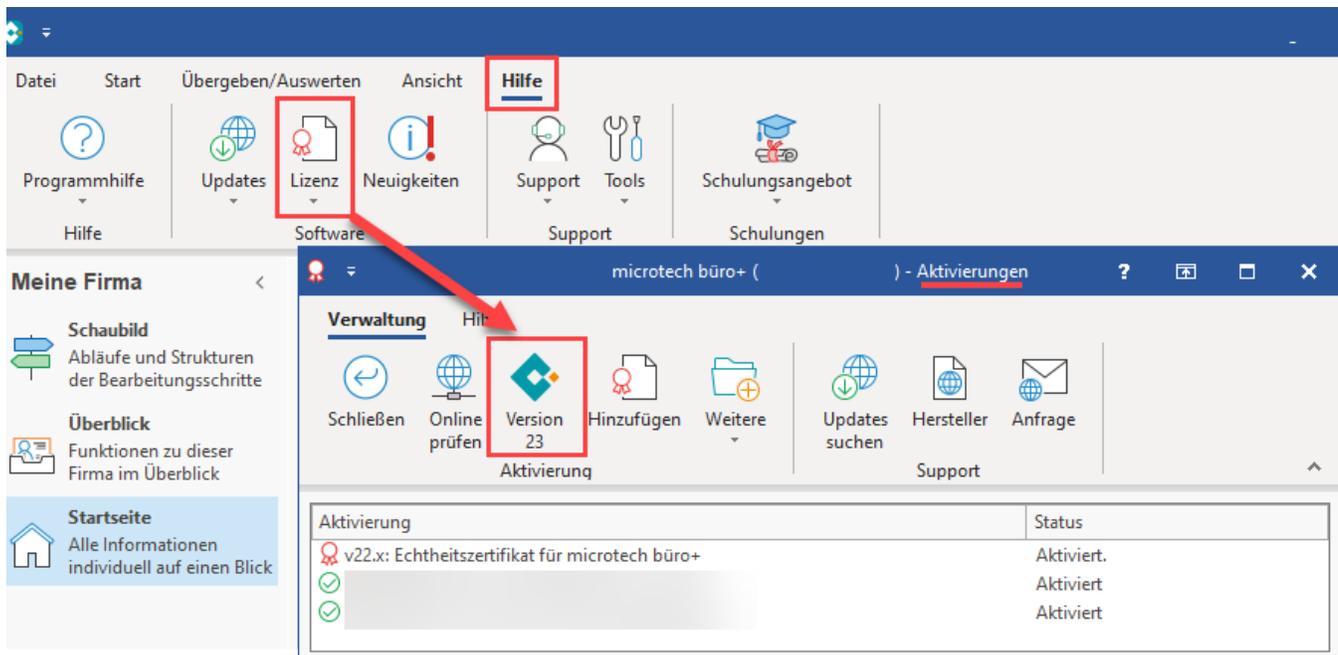
Info:

Die Funktionen der Jahresaktualisierung werden mit Aktivierung der V23 und dem Update auf Version 6742 aktiv. Die Reihenfolge, ob zuerst das Update auf 6742 oder die Aktivierung der V23 erfolgt ist unerheblich. Wichtig ist jedoch, dass beide Voraussetzungen vorliegen, um alle Funktionen der Jahresaktualisierung aktiv zu schalten.



Einspielen der Jahresaktualisierung: Gehen Sie am Server als Supervisor wie folgt vor

- **Vorab:** Erstellen Sie eine vollständige [Datensicherung](#).
- **Vorab:** Führen Sie den [Monats- / Jahresabschluss](#) innerhalb der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung durch (Registerkarte: ÜBERGEBEN / AUSWERTEN - Schaltfläche: JAHRESABSCHLUSS).
- Aktualisieren Sie das Programm. Laden Sie hierzu die aktuelle Vollversion Ihrer microtech-Software im Serviceportal mit Mindestversionstand **6742** herunter und starten Sie dann die Aktualisierung. Die Jahresaktualisierung für den Bereich "Lohn" ist in dieser Version enthalten



Nach Installation der Jahresaktualisierung über Mindestversion **6742**

- Im Anschluss sind die Clients neu zu starten und die Nettolohnberechnung durchzuführen: Lohn- und Gehaltsabrechnung Dezember erneut prüfen (PERSONAL - REGISTERKARTE: ÜBERGEBEN/AUSWERTEN - ABRECHNUNG - "Nur für aktuellen Monat durchführen...").
- Ggf. Nettolohnberechnung durchführen: Dies ist nur erforderlich, wenn das Update für die Jahresaktualisierung nach dem Jahresabschluss 2022 durchgeführt wurde. In diesem Falle werden die SV-Meldungen durch die Nettolohnberechnung erstellt.
- Sozialversicherungs- und Unfallversicherungs-Meldungen versenden.
- Druck der SV- und UV-Meldungen für die Mitarbeiter.
- Lohnsteuerbescheinigungen erstellen und versenden.

- Mitarbeiter-Stammdaten auf Richtigkeit sowie Urlaubsanspruch für das neue Jahr prüfen.
- Einzugsstellen-Stammdaten prüfen und gegebenenfalls Zusatzbeitrag hinterlegen.
- Lohnartenstammdaten prüfen.
- Weitere wichtige Punkte finden Sie auch im Artikel: [Jahresabschluss Lohn & "Checkliste nach Dezember-Abrechnung"](#).



Beachten Sie:

Überprüfen Sie die Stammdaten Ihrer Mitarbeiter auf die Richtigkeit der neuen **Abrechnungsvorgabe ab 01.01.2023**, sowie den Urlaubsanspruch für das neue Jahr. In allen Ausbaustufen werden die SV-Jahresmeldungen immer beim Monatswechsel von Dezember auf Januar erstellt.

1.2. Empfohlenes Vorgehen für FiBu-Anwender

Prüfen, ob V23 aktiviert ist

- Sollten Sie noch nicht die V23 wie im Service-Portal beschrieben (<https://portal.microtech.de/aktuelles/657-aktivierung-ihrer-version-23>) aktiviert haben, so führen Sie zunächst diesen Schritt vor Installation des Updates aus.
- Sofern Sie die V23 bereits aktiviert haben, wird Ihnen unter Registerkarte: HILFE - LIZENZ das "**v23.x: Echtheitszertifikat für microtech büro+**" angezeigt. Zusätzlich sehen Sie eine graue Schaltfläche: "Version 24", die anzeigt, dass Version 23 aktiviert ist. Ist dies bei Ihnen der Fall, so kontrollieren Sie, ob Sie Mindestversion **6742** installiert haben, in welcher die Jahresaktualisierung enthalten ist.



Info:

Die Funktionen der Jahresaktualisierung werden mit Aktivierung der V23 und dem Update auf Version 6742 aktiv. Die Reihenfolge, ob zuerst das Update auf 6742 oder die Aktivierung der V23 erfolgt ist unerheblich. Wichtig ist jedoch, dass beide Voraussetzungen vorliegen, um alle Funktionen der Jahresaktualisierung aktiv zu schalten.

Einspielen der Jahresaktualisierung: Gehen Sie am Server als Supervisor wie folgt vor

- **Vorab:** Erstellen Sie eine vollständige [Datensicherung](#).
- Aktualisieren Sie das Programm auf den Mindestversionsstand **6742** der Jahresaktualisierung. Laden Sie hierzu die aktuelle Vollversion Ihrer microtech-Software im Serviceportal herunter und starten Sie dann die Aktualisierung
- Die Jahresaktualisierung für den Bereich **FiBu** (zweiter Teil der Jahresaktualisierung) wird zeitnah **nach dem Jahreswechsel 2022/2023 enthalten sein**
- Im Anschluss sind die Clients neu zu starten



Beachten Sie:

Die Aktivierung der V23 muss zwingend aktiviert sein, um folgende Formulare verwenden zu können:

- **EÜR-Formular 2022**
- **Umsatzsteuervoranmeldung 2023**

1.3. Systemvorgaben zur Nettolohnberechnung 2023

Die "Systemvorgaben SV (zur Nettolohnberechnung)" können Sie unter Start - Schaltfläche: PARAMETER – ABRECHNUNG einsehen.

Diese Daten werden durch das Update eingefügt und können / müssen NICHT manuell eingetragen werden.

Lohnbuchhaltung: Parameter bearbeiten...

Start Hilfe

Schließen Speichern & schließen Speichern Zurücksetzen System

Aktionen Parameter Einstellungen

Parameter durchsuchen

- Kalender
- Mitarbeiter
- Einzugsstellen
- Finanzamt
- Kontakte
- Dokumente
- Bilder
- Abrechnung
 - Parameter
 - Systemvorgaben SV (zur Nettolohnberechnung)**
 - Systemvorgaben Steuer (zur Nettolohnberechnung)
 - Abrechnungsvorgaben
 - Berufsgenossenschaften
 - Betriebsstätten
 - Buchungskonten für FiBu
 - Regeln für Lohn-Buchungen
 - Zahlungsverkehr Parameter
 - Zahlungsarten (für Zahlungsverkehr)
 - Regeln für Zahlungsverkehr
 - Layouts für Verwendungszweck im Zahlungsverkehr
 - Importregeln für Online Banking
 - Regeln für Zahlungsverkehringang
 - Sonstige

Abrechnung: Systemvorgaben SV (zur Nettolohnberechnung) einsehen

Bezeichnung	Bemessungsgrenzen / Beitragssätze			
Gültig ab 01.01.2023	Rechtskreis West		Rechtskreis Ost	
Bemessungsgrenzen:				
Krankenversicherung	59.850,00 €		59.850,00 €	
Rentenversicherung	87.600,00 €		85.200,00 €	
Arbeitslosenversicherung	87.600,00 €		85.200,00 €	
Pflegeversicherung	59.850,00 €		59.850,00 €	
Bezugsgröße bei Abrechnung von behinderten Menschen	40.740,00 €	39.480,00 (KV: 39.480,00) €		
Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung (jährlich):				
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	66.600,00 €		66.600,00 €	
besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	59.850,00 €		59.850,00 €	
Beitragssätze:				
	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Allgemeiner Krankenversicherungssatz	7,30 %	7,30 %	7,30 %	7,30 %
durchschnittlicher Krankenversicherungszusatzbeitrag	0,80 %	0,80 %	0,80 %	0,80 %
Ermäßigter Krankenversicherungssatz	7,00 %	7,00 %	7,00 %	7,00 %
Rentenversicherung	9,30 %	9,30 %	9,30 %	9,30 %

Unter: ABRECHNUNG - SYSTEMVORGABEN STEUER (ZUR NETTOLOHNBERECHNUNG) können Sie auch diese in der Software vorhandenen Werte einsehen.

Lohnbuchhaltung: Parameter bearbeiten...

Start Hilfe

Schließen Speichern & schließen Speichern Zurücksetzen System

Aktionen Parameter Einstellungen

Parameter durchsuchen

- Kalender
- Mitarbeiter
- Einzugsstellen
- Finanzamt
- Kontakte
- Dokumente
- Bilder
- Abrechnung
 - Parameter
 - Systemvorgaben SV (zur Nettolohnberechnung)
 - Systemvorgaben Steuer (zur Nettolohnberechnung)**
 - Abrechnungsvorgaben
 - Berufsgenossenschaften
 - Betriebsstätten
 - Sonstige

Abrechnung: Systemvorgaben Steuer (zur Nettolohnberechnung) einsehen

Bezeichnung	Bemessungsgrenzen / Beitragssätze
Gültig ab 01.01.2023	
Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN)	
Grundstundenlohngrenze für die Steuer	50,00 €
Solidaritätszuschlag	5,50 %
Mindestvorsorgepauschale	12,00 %
davon max. (bei Steuerklasse I, II, IV, V, VI)	1.900,00 €
davon max. (bei Steuerklasse III)	3.000,00 €

In den nachfolgenden Tabellen erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Vorgaben. Weitere Werte entnehmen Sie bitte den o. a. Systemvorgaben im Programm.

Ab 01.01.2023 gelten die folgenden Beitragsbemessungsgrenzen:

Bereich	Aktueller Wert (2023) - monatliche / jährliche Werte	Änderung im Vergleich zum Vorjahr - jährliche Werte
Kranken- und Pflegeversicherung:		
alle Bundesländer (monatlich / jährlich):	4.987,50 Euro / 59.850,00 Euro	Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr Bisheriger Wert (2022): 58.050,00 Euro

Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (monatlich / jährlich)	5.550 Euro / 66.600,00 Euro	Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr Bisheriger Wert (2022): 64.350,00 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung:		
alte Bundesländer (monatlich / jährlich):	7.300,00 Euro / 87.600,00 Euro	Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr Bisheriger Wert (2022): 84.600,00 Euro
neue Bundesländer - ohne Berlin (monatlich / jährlich):	7.100,00 Euro / 85.200,00 Euro	Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr Bisheriger Wert (2022): 81.000,00 Euro
Bezugsgröße in der Sozialversicherung:		
alte Bundesländer (monatlich / jährlich):	3.395.00 Euro / 40.740,00 Euro	Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr Bisheriger Wert (2022): 39.480,00 Euro
neue Bundesländer (monatlich / jährlich):	3.290,00 Euro / 39.480,00 Euro	Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr Bisheriger Wert (2022): 37.800,00 Euro

Ab dem 01.01.2023 gelten folgende Beitragssätze und Grenzwerte:

Bereich	Werte	Änderung
Krankenversicherung: allgemein / ermäßigt	14,60 % / 14,00 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
durchschnittlicher KV Zusatzbeitrag (individueller Zusatzbeitrag ist den Einzugsstellen /Krankenkassen zu entnehmen)	1.60 %	Höher als im Vorjahr
Beitragszuschuss AG zur KV	 voraussichtlich 403,99 Euro	Höher als im Vorjahr
Rentenversicherung:	18.60 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
Arbeitslosenversicherung:	2,60 %	Höher als im Vorjahr
Pflegeversicherung:	3,05 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
Pflegeversicherung Sachsen:	AGA 1,025 % ANA 2,025 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
zusätzlicher Beitragssatz zur PV für kinderlose Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben:	0,35 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
Insolvenzgeldumlage:	0,09 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
Pauschale Krankenversicherung:	13,00 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
Pauschale Rentenversicherung:	15,00 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
Pauschale Krankenversicherung (für Privathaushalte):	5,00 %	Keine Veränderung zum Vorjahr

Pauschale Rentenversicherung (für Privathaushalte):	5,00 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
Pauschalsteuer (an Bundesknappschaft):	2,00 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
monatliche Geringfügigkeitsgrenze:	520,00 Euro	Die Geringfügigkeitsgrenze liegt seit 1. Oktober 2022 bei 520 Euro im Monat. Bis 30.09.2022 lag die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bei: 450 Euro.
monatliche Geringverdienergrenze:	325,00 Euro	Keine Veränderung zum Vorjahr
Übergangsbereich	Gilt für ein Beschäftigungsverhältnis, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt zwischen 520,01 Euro und 2.000,00 Euro liegt.	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung zum 01.10.2022 auf 1.600 Euro • Erhöhung zum 01.01.2023 auf 2.000 Euro
Faktor F:	0,6922	Wert geringer zum Vorjahr
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>i Info:</p> <p>Der Gleitzonefaktor "Faktor F" wird jedes Jahr vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) berechnet und bekannt gegeben. Die Berechnung ergibt sich, indem der Wert 28 Prozent durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das jeweilige Jahr geteilt wird und eine Rundung auf die vierte Dezimalstelle erfolgt.</p> </div>		
Beitragsbemessungsgrundlage zum Aufstockungsbeitrag zur RV ist das erzielte Arbeitsentgelt:	mind. 175,00 Euro	Keine Veränderung zum Vorjahr
Vollarbeiterrichtwert	1520 Stunden	Wert geringer zum Vorjahr

2. Lohnbuchhaltung: Wichtige Änderungen

2.1 Unternehmensnummer

Wichtige Informationen zur Unternehmensnummer

- In der Software steht Im Register: "Berufsgenossenschaften" - "BG-Vorgaben" ein **eigenes Feld für die "Unternehmensnummer"** zur Verfügung
- Als Mitgliedsbetrieb der Berufsgenossenschaften haben Sie zum **Herbst 2022 eine schriftliche Information über den Nummernwechsel** erhalten
- **Erfassen Sie diese 15-stellige Nummer im extra hierzu eingebrachten Feld: "Unternehmensnummer"**

Dieses Feld wird zukünftig statt der Mitgliedsnummer für die Zuordnung bei der Übermittlung der Stammdaten und Lohnnachweise benötigt.



Beachten Sie:

Das Feld "**Mitgliedsnummer**" steht weiterhin **parallel bereit** und sollte **nicht gelöscht** oder geändert werden. Beide Felder werden eine Zeit lang nebeneinander koexistieren.

Beachten Sie auch dass Betriebe, die ab dem 01.10.2022 angemeldet werden ggf. keine Mitgliedsnummer mehr erhalten und daher ausschließlich das Feld "Unternehmensnummer" befüllen.

Unternehmensnummer in Betriebsstätte (Parameter) hinterlegen (BG-Vorgaben)

Zum Erfassen oder Einsehen der Unternehmensnummer öffnen Sie zunächst in den Bereich:

PARAMETER - ABRECHNUNG - BETRIEBSSTÄTTEN - wählen Sie einen Betriebsstätten-Datensatz zum **ÄNDERN** - Register: **BERUFGENOSSENSCHAFTEN** - linke Navigation: **BG-VORGABEN**.

Die an dieser Stelle zu hinterlegende Unternehmensnummer der Betriebsstätte wird von den Berufsgenossenschaften vergeben. Tragen Sie diese in das Feld die **Unternehmensnummer** ein, sofern noch nicht belegt. Die Unternehmensnummer wird zu Beginn des Jahres 2023 zur Pflicht und gehört damit auch zu den abgefragten Werten beim Stammdatenabruf.

The screenshot shows the 'BG-Vorgaben (Bearbeitung)' window. The 'Berufsgenossenschaften' tab is selected, and the 'Unternehmensnummer' field is highlighted with a red box. The interface includes a menu bar, a search bar, and a table of data entries.

Wichtige Informationen zur Unternehmensnummer

- Die Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaften erhalten zum **01. Januar 2023** eine bundesweit einheitliche **Unternehmensnummer** für jedes zugehörige Unternehmen - diese **ersetzt** die bisherige **Mitgliedsnummer**
- Ab diesem Zeitpunkt ist für alle folgenden Meldungen nur noch die **Unternehmensnummer** (Unternehmensnummer) zu verwenden
- Als Mitgliedsbetrieb der Berufsgenossenschaften erhalten Sie zum **Herbst 2022** eine schriftliche Information über den Nummernwechsel - Ab diesem Zeitpunkt ist die neue Unternehmensnummer anstelle der bisherigen Mitgliedsnummer zu verwenden
- Sofern Sie mehrere Unternehmen betreiben, erhalten Sie auch mehrere Unternehmensnummern
- Als Betrieb benötigen Sie die Mitgliedsnummer weiterhin, um z. B. UV-Jahresmeldungen oder Lohnnachweise digital zu übermitteln

Wichtige Unterscheidung: Unternehmensnummer vs. Unternehmernummer

Das Feld der Unternehmernummer wird anhand der Vorgaben der deutschen Unfallversicherung auf Gültigkeit geprüft.

Dabei ist die Unterscheidung zwischen Unternehmensnummer und Unternehmernummer zu beachten:

- Die neue Unternehmensnummer besteht aus insgesamt **15 Ziffern**: Diese wird in den **BG-Vorgaben** in den **Parametern der Betriebsstätten** hinterlegt

- Die ersten **zwölf Zeichen (11 + eine Prüfziffer)** werden als Unternehmensnummer bezeichnet, da sie die Unternehmerin bzw. den Unternehmer kennzeichnen
- In der Software erfolgt eine Plausibilitätsprüfung, ob die Nummer den vorgegebenen Kriterien entspricht - die Software bittet bei fehlerhafter Eingabe um Korrektur

Maschinelle Umstellung über Stammdatenabruf

Über den Stammdatenabruf ([Elektronischer Stammdatenabruf bei der DGUV](#)) können Sie, ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung durch die BG, in microtech büro+ automatisch die Unternehmensnummer einpflegen. Die Eingabe im Feld "Unternehmensnummer" wird dann automatisch durch die BG befüllt.



Info:

Der Stammdatenabruf für das Meldejahr 2023 kann DGUV-seitig seit dem 1. November 2022 mit der alten Mitgliedsnummer getätigt werden.

Bereiche in denen die Mitgliedsnummer benötigt wird

- Angabe im DSLN (Datensatz für den elektronischen Lohnnachweis bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung)
- Angabe in UV-Jahresmeldung
- Erlaubnis zur Nutzung und Verarbeitung in allen Bereichen der SV



Interne Informationen:

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Hilfe-Seite zum Thema: [Betriebsstätte \(Parameter\)](#) im Abschnitt zur [Unternehmensnummer](#).

2.2 Unterjährig in Lohnbuchhaltung eingeflossene Funktionen

2.2.1 Änderungen im Übergangsbereich

Es sind größere **Änderungen** im Bereich des [Übergangsbereich und Bestandsschutz ab 01.10.2022](#) zu beachten.

Über diese unterjährige Änderungen haben wir Sie bereits im [Service-Portal](#) und in der [Online-Hilfe](#) informiert. Beachten Sie bitte auch die im Hilfe-Artikel aufgeführten Besonderheiten.

Beispiele für Fälle, wann der Bestandsschutz ggf. aufzuheben ist, finden Sie ebenfalls in diesem Hilfe-Artikel aufgeführt.

2.2.2 Schnittstellen: BEEG / ZUZA (über RV-BEA-Assistent)

2.2.2.1 BEEG - Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit

Allgemein

Geht ein Arbeitnehmer in Elternzeit, kann dieser für eine bestimmte Zeit Elterngeld beantragen. Die Bezugsdauer richtet sich nach der Art des Elterngeldes. Dabei bestimmt das individuelle Einkommen des betreuenden Elternteils, wie viel Elterngeld ausgezahlt wird.

Gesetzliche Grundlage

- Grundsätze für die elektronische Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten nach § 108a Absatz 2 SGB IV (rvBEA - Anwendungsfall BEEG)
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet auf Verlangen berechtigter Behörden das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers zu bescheinigen (hierzu: § 9 Einkommens- und Arbeitszeitchweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers). Durch das Verfahren wird für Eltern die Antragstellung auf Elterngeld vereinfacht, sofern Sie dem Datenabruf zustimmen

Umsetzung in der Software

- **Nachrichten der Annahmestellen abrufen:** Über den SV-Assistent können, nachdem eine Abfrage des Rentenversicherungsträgers gestellt wurde, diese Abfragen über Ihre Software eingeladen werden (https://hilfe.microtech.de/x/_YTo)
- **Verarbeiten der externen Meldungen:** Die Dateien müssen nach dem Abruf in der Software verarbeitet werden (<https://hilfe.microtech.de/x/NITo>)
- **Nachrichtenausgang (Antwort) kontrollieren:** In den Annahmestellen der Deutschen Rentenversicherung und in den Mitarbeiter-Stammdaten des betroffenen Mitarbeiters, werden die Anforderungen und zu meldenden Dateien gespeichert (<https://hilfe.microtech.de/x/D4DpG>)
- **Versand der Antwort an die Annahmestelle:** Über RV-BEA-Assistent (<https://hilfe.microtech.de/x/eoAYAg>)

**Info:**

Eine ausführliche Anleitung zum BEEG-Verfahren erhalten Sie in unserer Online-Hilfe:

- [BEEG - Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit](#)

Dieses Verfahren gehört zum RV-BEA-Verfahren (Rentenversicherung-Bescheinigungen elektronisch anfordern und annehmen) - zum zugehörigen Assistenten erhalten Sie weitere Informationen in folgendem Hilfe-Artikel:

- [RV-BEA-Verfahren](#)

Weitere Informationen zum Verfahren auf den Seiten der Deutschen Rentenversicherung

- <https://www.dsrv.info> (Externer Link) - Über die Suche erhalten Sie auf dieser Seite weitere Informationen zu den einzelnen Verfahren

2.2.2.2 ZUZA: Befreiung von Zuzahlung in Hinblick auf den Erhalt von Rehabilitationsmaßnahmen

ZUZA steht für „Befreiung von **Zuzahlung** in Hinblick auf den Erhalt von Rehabilitationsmaßnahmen“.

Allgemein

Mit der Unterschreitung einer gewissen Einkommensgrenze, wird ein Arbeitnehmer von der Zuzahlung in Bezug auf Rehabilitationsleistungen ganz oder teilweise befreit. Die **Zuzahlungsbefreiung** wird durch die Rentenversicherung geprüft, indem bereits abgerechnete Entgeltwerte elektronisch angefordert und vom Arbeitgeber ebenfalls elektronisch mittels büro+ zurückgemeldet werden.

Gesetzliche Grundlage

Grundsätze für die elektronische Anforderung und Annahme von Bescheinigungen nach § 108 Absatz 2 Satz 6 SGB IV (rvBEA) in der vom 01.07.2022 an geltenden Fassung.

Abfrage durch RV-BEA-Assistent

Das Verfahren wird durch den RV-BEA-Assistenten der Software abgefragt und verarbeitet. Der Versand der Bescheinigungsanfragen erfolgt durch den bewährten RV-BEA-Assistenten von büro+. Die Antwort mit den Entgeltbescheinigungen der Beschäftigten wird von büro+ elektronisch an die Rentenversicherung übermittelt. RV-BEA „ZUZA“ ist für alle Arbeitgeber verpflichtend.

Umsetzung in der Software

- **Nachrichten der Annahmestellen abrufen:** Über den SV-Assistent (https://hilfe.microtech.de/x/_YT0)
- **Verarbeiten der externen Meldungen:** Die Dateien müssen nach dem Abruf in der Software verarbeitet werden (<https://hilfe.microtech.de/x/NIT0>)
- **Nachrichtenausgang (Antwort) kontrollieren:** In der Tabelle: "RV-BEA Ausgang" des Mitarbeiterdatensatzes wird die Entgeltbescheinigung, die als Antwort auf die Anforderung bereit steht, gespeichert (<https://hilfe.microtech.de/x/D4DpG>)
- **Versand der Antwort an die Annahmestelle:** Über RV-BEA-Assistent (<https://hilfe.microtech.de/x/eoAYAg>)

**Info:**

Eine ausführliche Anleitung zum ZUZA-Verfahren erhalten Sie in unserer Online-Hilfe:

- [ZUZA: Befreiung von Zuzahlung in Hinblick auf den Erhalt von Rehabilitationsmaßnahmen](#)

Dieses Verfahren gehört zum RV-BEA-Verfahren (Rentenversicherung-Bescheinigungen elektronisch anfordern und annehmen) - zum zugehörigen Assistenten erhalten Sie weitere Informationen in folgendem Hilfe-Artikel:

- [RV-BEA-Verfahren](#)

Weitere Informationen zum Verfahren auf den Seiten der Deutschen Rentenversicherung

- <https://www.dsrv.info> (Externer Link) - Über die Suche erhalten Sie auf dieser Seite weitere Informationen zu den einzelnen Verfahren

2.3 Geänderte Formate zum Jahreswechsel

Geänderte Datensatzstrukturen wurden in der Software berücksichtigt und auf den aktuellen Stand gebracht, dazu zählen unter anderem:

- Datensatzbeschreibungen
- Lohnnachweis
- Meldungen, welche die Gründe für die Mindestversion betreffen
- etc.